

## LÖSUNGEN IM ZIVILRECHT II (GESETZLICHE SCHULDVERHÄLTNISSE)

### A. Fragen:

- I. **Was sind sonstige Rechte im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB und welche sonstigen Rechte gibt es?**
- II. **Was sind Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB? Welche Beispiele kennst Du?**
- III. **Wie wird der Erfüllungs- vom Verrichtungsgehilfen abgegrenzt und in welchen Normen findest Du dazu Beispiele?**

### B. Fall: Treffer! 1

Der 15-jährige Sebastian (S) spielt mit ein paar Freunden auf einer Wiese in einem Wohngebiet Fußball. Als er einen besonders wuchtigen Schuss auf das durch auf dem Boden liegende Rucksäcke markierte „Fußballtor“ abfeuern will, verfehlt er dieses völlig und trifft stattdessen die in einiger Entfernung ahnungslos vorbeigehende Schülerin Gabi (G) am Kopf. Dabei wird die Brille der G zertrümmert, ein Glassplitter dringt in ihr linkes Auge ein.

Den Vorfall hat zufällig der uniformierte Polizist Paul (P) beobachtet, der sich ebenfalls in der Nähe aufhielt. Als er sich dem S nähert, um dessen Personalien festzustellen, weicht dieser langsam zurück. P versucht, den S zu erreichen, rutscht aber nach wenigen Metern auf dem feuchten und frisch geschnittenen Rasen aus, stürzt und beschädigt dabei seine Armbanduhr. S läuft nun davon. P eilt fluchend hinter ihm her. Da S sich in der Gegend gut auskennt, versteckt er sich an einer etwas unübersichtlichen Stelle. Der weniger ortskundige P rennt an ihm vorbei und stürzt in ein etwas verborgenes Erdloch; dabei bricht er sich den Arm. Er muss zur Behandlung ins Krankenhaus und ist drei Wochen dienstunfähig, bekommt aber weiterhin sein Gehalt.

Auch die G muss im Krankenhaus behandelt werden. Hierfür und für die zertrümmerte Brille verlangt G von S Ersatz; außerdem möchte sie ein „Schmerzensgeld“, weil sie während des Krankenhausaufenthalts und danach in ihrem Wohlbefinden und den üblichen Aktivitäten in den Sommerferien eingeschränkt war.

**Bearbeitervermerk:** Können G und P von S Schadensersatz und Schmerzensgeld verlangen?

---

<sup>1</sup> Nach BGHZ 57, 25 = NJW 1971, 1980; nach: *Fritzsche, Jörg*, Fälle zum Schuldrecht II, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 6. Aufl., 2021, S. 29 ff.